

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~ / Nein

Aktenzeichen: W 47/90 - 3.2.2
Anmeldenummer: PCT/DE 89/00 478
Veröffentlichungs-Nr.:
Bezeichnung der Erfindung: Bohr- oder Schlaghammer

Klassifikation: B25D 11/12, B25D 9/08, B25D 16/00, B23B 45/16

ENTSCHEIDUNG
vom 20. April 1991

Anmelder: Robert Bosch GmbH

Stichwort:

EPÜ PCT Artikel 17(3) a), Regeln 13.1, 40.2 (c)

Schlagwort: "Uneinheitlichkeit a priori (bejaht)"

Leitsatz



Aktenzeichen: W 47/90 - 3.2.2
Internationale Anmeldung PCT/DE 89/00 478

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer
vom 20. April 1991

Anmelderin: Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
7000 Stuttgart 10 (DE)

Vertreter: Voss
Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
7000 Stuttgart 10 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 10. November 1989 zur Zahlung einer
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: M. Noël
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Anmelder hat am 19. Juli 1989 die internationale Anmeldung PCT/DE 89/00 478 mit insgesamt 12 Ansprüchen eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige Internationale Recherchenbehörde (IRB) dem Anmelder mit Mitteilung vom 10. November 1989 eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr gemäß Artikel 17 (3) a) und Regel 40.1 PCT zugestellt.

In einem zur Begründung der Nichteinheitlichkeit "a priori" beigefügten Formblatt hat die IRB im wesentlichen geltend gemacht, daß die unabhängigen Ansprüche 1 bzw. 12 verschiedene technische Maßnahmen enthalten, die, unabhängig voneinander, verschiedene Aufgaben lösen und dafür ganz verschiedene, nicht miteinander in Wechselwirkung stehende technische Mittel verwenden, so daß keine allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird.

- III. Der Anmelder hat daraufhin am 30. November 1989 die für den Anspruch 12 angeforderte zusätzliche Recherchengebühr unter Widerspruch entrichtet. Zur Begründung, daß die Erfindung das Erfordernis der Einheitlichkeit erfüllt, hat er folgendes vorgebracht:

- (i) Aufgabe der Erfindung sei es, einen Bohr- und Schlaghammer bereitzustellen, der einen abschaltbaren Drehantrieb des Hammer- bzw. Führungsrohrs aufweist, wobei dieser Drehantrieb auf den Werkzeughalter übertragbar ist.

- (ii) Zu diesem Zweck sei das Führungsrohr gemäß Anspruch 1 axial verschieblich ausgebildet. Diese Verschieblichkeit diene der Zu- und Abschaltung des Drehantriebs.
- (iii) Die Schalteinrichtung mit Schaltring gemäß Anspruch 12 diene der Zu- und Abschaltung des Drehantriebs und stelle auch eine Möglichkeit dar, das Führungsrohr axial zu verschieben.
- (iv) Der Anmeldung liege also der einheitliche Erfindungsgedanke zugrunde, einen Bohr- oder Schlaghammer, bei dem sowohl das Schlagwerk als auch der Drehantrieb schaltbar sind, bezüglich seiner Schalteinrichtungen zu vereinfachen und Teile zu sparen. Das Führungsrohr sei Bestandteil beider Schalteinrichtungen, weshalb auch eine einheitliche Überlegung zur Lösung der gestellten Aufgabe führe.

IV. Ansprüche 1 bzw. 12 lauten wie folgt:

"1. Motorisch angetriebener Bohr- oder Schlaghammer mit einem Werkzeughalter und mit einem Luftpolsterschlagwerk, das einen in einem Führungsrohr hin- und hergehenden Kolben und einen Schläger aufweist, und einer Einrichtung, die beim Abheben des Schlaghammers von der Bearbeitungsstelle den Schläger im Leerlauf durch Belüftung des Luftpolsters in seiner vordersten, dem Werkzeughalter zugewandten Stellung hält, dadurch gekennzeichnet, daß das den Kolben (7, 7', 107, 207, 307) aufnehmende Führungsrohr (6, 6', 106, 206, 306) mindestens von einem gegenüber dem Gehäuse (1, 1', 101, 201, 301) axial festgelegten Führungsstück (24, 25, 125, 225, 325) umgeben ist, daß das Führungsrohr (6, 6', 106, 206, 306) axial verschieblich ist und daß es im Bereich eines der Führungsstücke (24,

25, 125, 225, 325) mindestens eine Steueröffnung (14, 14', 15, 17, 114, 214, 314) aufweist, die durch eine Axialverschiebung des Führungsrohrs (6, 6', 106, 206, 306) im Schlagbetrieb verschließbar bzw. freilegbar ist".

"12. Motorisch angetriebener Bohr- oder Schlaghammer mit einem Werkzeughalter und mit einem Luftpolsterschlagwerk, das einen in einem Führungsrohr hin- und hergehenden Kolben und einen Schläger aufweist und mit einer von außen bedienbaren Schalteinrichtung, die eine mit dem Werkzeughalter verbundene, drehbare Hülse in ihrer Bewegung beeinflusst, insbesondere nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schalteinrichtung einen Schaltring (246) mit einer einzigen Verzahnung (247) aufweist, die ständig in eine Verzahnung (248) der Hülse, insbesondere Führungsstück (225), eingreift und die zusätzlich entweder in eine weitere Verzahnung, insbesondere Klauen (245), eines drehend angetriebenen Bauteils oder in eine gehäusefeste Verzahnung, insbesondere Klauen (249), einrückbar ist."

Entscheidungsgründe

1. Gestützt auf Artikel 154 (3) EPÜ sind die Beschwerdekammern für die Entscheidung über den Widerspruch des Anmelders zuständig.
2. Der Widerspruch entspricht der Regel 40.2 c) PCT; er ist zulässig.
3. Die einzigen gemeinsamen Merkmale der unabhängigen Ansprüche 1 und 12 betreffen Merkmale, die in den ersten vier Zeilen (Zeile 4 bis "aufweist") ihrer Oberbegriffe enthalten sind. Diese Merkmale gehören dem Stand der Technik an und können daher für sich allein keinen

erfinderischen Beitrag liefern. Schon aus diesem Grund ist die Bedingung der Einheitlichkeit der Erfindung im Sinne der Regel 13.1 PCT nicht erfüllt.

4. Außerdem werden die in der Aufforderung der IRB gemäß Artikel 17(3) a) genannten Gründe, daß zwischen den Ansprüchen 1 und 12 keine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird, von der Kammer wie folgt bestätigt:

- 4.1 Die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 niedergelegte Lösung beruht auf der Idee, das Führungsrohr 6 (und damit auch den Schläger 8) axial zu verschieben. Durch dieses Verschieben und die darauf folgende Freigabe der Steueröffnungen 14, 17 wird der Leerschlag des Schlägers 8 gedämpft (vgl. die Beschreibung, Seite 5, zweiter Absatz).

Dadurch wird das im Oberbegriff des Anspruchs 1 erwähnte Problem, den Schläger 8 beim Abheben des Schlaghammers von der Bearbeitungsstelle im Leerlauf in seiner vordersten Stellung (nach links, Fig. 1B) zu halten, gelöst.

Daher ist die Kammer der Meinung, daß entgegen der Auffassung des Anmelders (III (ii) bzw. (iv)) das Verschieben des Führungsrohrs mit dem Drehantrieb nichts zu tun hat und somit kein Bestandteil einer Schalteinrichtung zur Zu- oder Abschaltung des Drehantriebs ist.

Der Beschreibung ist nämlich deutlich zu entnehmen, daß z. B. im Falle der Fig. 1 der Drehantrieb für das Führungsrohr 6 bzw. den Werkzeughalter 4 über Längszähne 10 am Führungsrohr und eine Verzahnung 19/21 zwischen Führungsrohr und Werkzeughalter erfolgt und daß der Drehantrieb aufrechterhalten wird, wie auch immer die

Stellung des Schlagwerks bzw. des Führungsrohrs sein mag, entweder in der Schlagstellung (Fig. 1A) oder in der Leerlaufstellung (Fig. 1B), da die betreffenden Verzahnungen dauernd in Eingriff bleiben (vgl. Seite 5, vierter Absatz). Von einer Zu- oder Abschaltung des Drehantriebs kann folglich nicht die Rede sein.

- 4.2 Die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 12 niedergelegte Lösung beruht auf der Idee, einen Schaltring 246 wahlweise zwischen einer den Werkzeughalter 204 drehend antreibenden Stellung und einer den Werkzeughalter mit dem Gehäuse 201 fest verbindenden Stellung axial zu bewegen (vgl. Seite 7, zweiter Absatz bzw. Seite 8, erster Absatz).

Dadurch wird das im Oberbegriff des Anspruchs 12 erwähnte Problem, den Drehantrieb des Werkzeughalters zu- und abzuschalten, gelöst.

Abweichend von der Auffassung des Anmelders (vgl. oben Abschnitt III (iii)) ist festzustellen, daß das Betätigen des Schaltrings mit dem Verschieben des Führungsrohrs nichts zu tun hat. Die axiale Verschiebung des Führungsrohrs ergibt sich entweder im Schlagbetrieb aus dem Druck auf das eingesetzte Werkzeug oder in der Leerlaufstellung beim Abheben des Werkzeugs von der Bearbeitungsstelle aus der Kraft der Rückzugfeder. Dagegen wird der Schaltring zum Zu- oder Abschalten bzw. Blockieren der Drehbewegung des Werkzeughalters von außen durch einen nicht gezeichneten Hebel betätigt (vgl. Seite 8, erster Absatz).

- 4.3 Da die durch die unabhängigen Ansprüche 1 bzw. 12 entwickelten Ideen miteinander nichts gemeinsam haben und überdies zu völlig unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Lösungen führen, die außerdem unabhängige Probleme lösen, stimmt die Kammer mit der IRB darin

überein, daß sich die Ansprüche 1 bzw. 12 auf zwei unabhängige Erfindungen beziehen, d. h. untereinander nicht in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine und möglicherweise auch erfinderische Idee verwirklichen. Die Gegenstände dieser Ansprüche sind daher uneinheitlich.

- 4.4 Die formale Rückbeziehung des Anspruchs 12 auf den Anspruch 1 ("insbesondere nach Anspruch 1") ist unecht und außerdem als rein fakultativ zu betrachten. Eine solche unter Regel 13.4 PCT zulässige formale Abhängigkeit kann zwar die Einheitlichkeit gewährleisten, jedoch unter der Voraussetzung, daß auch das Erfordernis der Regel 13.1 PCT erfüllt wird. Wie oben dargelegt, ist dies hier offensichtlich nicht der Fall.
5. Die internationale Anmeldung entspricht daher nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit gemäß Regel 13.1 PCT. Die Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr war deshalb gerechtfertigt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die zusätzliche Recherchegebühr wird nicht zurückerstattet.

Der Geschäftsstellenbeamte:


S. Fabiani

Der Vorsitzende:


G. Szabo

02134

